ZVR: 865474223

(gegründet 2010)

Sehr geehrte Frau Volksanwältin Dr.Gertrude Brinek,

im Namen unser Plattform für gerechte Landesgesetzgebung in Oberösterreich möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir zusammen mit den OÖ-LandespolitikerInnen zu einer einvernehmlichen Lösung gekommen sind, die Sie auch aus Ihrem Schreiben hervorgeht.

Nach anfänglichen Widerstand des gesetzgebenden Oö-Wohnbauressort (FPÖ), konnten wir doch die politischen Verantwortungsträger der ÖVP und FPÖ über die fatalen Auswirkungen auf Eltern mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen des neuen Wohnbeihilfegesetzes aus 2013 überzeugen und unsere Änderungsvorschläge, bis auf die Einrechnung von Unterhaltszahlung, durchsetzen.

Folgende wesentlichen Änderungen wird es geben:

Personen die eine Waisenrente beziehen, hätten keine Wohnbeihilfe erhalten, da die Waisenrente NICHT als Einkommen für die Wohnbeihilfe angerechnet wird.

Die Problematik, dass Alleinerziehende Mütter oder Väter die ihre beeinträchtigten Kinder zuhause pflegen und betreuen müssen und daher außer Pflegegeld und erhöhte Familienbeihilfe (wird bei der Wohnbeihilfe NICHT als Einkommen gerechnet) für Ihre Kinder kein Einkommen nachweisen können, hätte diese Familien in die Armut getrieben.

Begutachtungsentwurf: "[...] Die Evaluierung der Wohnbeihilfenregelungen hat auch gezeigt, dass in Einzelfällen Personen nicht in der Lage waren, ein ausreichendes Einkommen zu erzielen und daher auf Grund des Erfordernisses des Mindesteinkommens keine Wohnbeihilfe erhalten konnten. Mit der neuen Regelung sind Personen angesprochen, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung eine besondere Unterstützung erhalten sollen. In der Regel handelt es sich dabei um Personen, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung anstelle eines ausreichenden Erwerbseinkommens Familienbeihilfe, Waisenrente oder Pflegegeld beziehen. Es sollen Personen, die auf Grund der gesellschaftlich erwünschten Pflege von nahestehenden Personen kein oder kein ausreichendes Einkommen erzielen, als Förderungswerber von der Verpflichtung ein Mindesteinkommen nachzuweisen, entbunden werden [...]".Die Wohnbeihilfe wird rückwirkend für diese Zielgruppe erstattet. Im Entwurf wird aber festgestellt, dass nun keine Einsparung erzielt werden kann.

Es wurden nun nachkommend unserer Forderungen Personen die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung kein ausreichendes Einkommen erzielen können, oder eine nahestehende Person mit Pflegegeld mindestens der Stufe 3 pflegen, oder eine nahestehende Person pflegen, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, vom Erfordernis des Mindesteinkommens befreit und erhalten jetzt Wohnbeihilfe.

Details über unser Interventionen können Sie hier nachlesen: http://chronischkrank.at/category/plattform-fuer-gerechte-landesgesetzgebung-in-ooe/



Ich verbleiben einstweilen mit der Erwartung einer weiterhin konstruktiven Zusammenarbeit für unsere Plattform!

(gegründet 2010)

Mit herzlichen Grüßen



Jürgen Ephraim Holzinger
Obmann / Kassier
holzinger@chronischkrank.at
0676 / 74 51 151